

**MASCHINENBRUCH - Erstreckung der Haftung auf Montage- und
Demontageschäden für Bohrgeräte und Turmdrehkrane - MB51-03**

In Erweiterung des Art. 1(1) Zif. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden die während der Montage und Demontage von versicherten Sachen entstehen. Dies gilt jedoch nicht bei Umbauten, Verbesserungen und Erweiterungen.